Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus

Band: 4 (1930)

Rubrik: Statuten der naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus:

(revidiert am 2. November 1929)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STATUTEN

der

naturforschenden Gesellschaft

des

Kantons Glarus.

(Revidiert am 2. November 1929)

I. Zweck der Gesellschaft.

- § 1. Als Zweiggesellschaft der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft bezweckt die naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus die Pflege der Naturwissenschaften im Allgemeinen und die Förderung der Kenntnis der glarnerischen Naturverhältnisse insbesondere.
 - § 2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - a) Versammlungen zur Entgegennahme von Vorträgen, Mitteilungen und Demonstrationen;
 - b) Unterhaltung eines naturwissenschaftlichen Lesezirkels;
 - c) Herausgabe eines Neujahrsblattes in zwanglosen Zwischenräumen, oder anderer naturwissenschaftlicher Publikationen;
 - d) Förderung des Naturschutzes. Hiefür wählt die Hauptversammlung eine besondere Naturschutzkommission.

II. Mitgliedschaft.

- § 3. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich hiefür beim Präsidenten oder bei einem andern Vorstandsmitgliede anzumelden. Die Gesellschaft entscheidet durch offene Abstimmung über die Aufnahme.
- § 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 5 Fr. zu leisten. Es erhält die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich.

III. Von den Versammlungen.

§ 5. Zur Entgegennahme von Vorträgen und Mitteilungen und zur Erledigung der statutarischen Geschäfte hält die Gesellschaft ordentlicherweise jährlich zwei Versammlungen ab, von denen die eine im Frühjahr, die andere im Herbst stattfindet.

Ausserdem versammelt sie sich, so oft der Vorstand oder die Gesellschaft selbst es für wünschenswert errachtet.

- § 6. Der Gesellschaft kommt zu:
- a) Die Wahl des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung;
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über allfällige Publikationen des Vereins;
- e) die Revision der Statuten.

IV. Vom Vorstand.

- § 7. Der jeweilen für drei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) einem Präsidenten, der die Verhandlungen der Gesellschaft und ihres Vorstandes leitet und für wissenschaftlichen Unterhaltungsstoff für die Sitzungen sorgt;
 - b) einem Aktuar, der über die Verhandlungen der Gesellschaft und des Vorstandes ein Protokoll führt und zugleich Vizepräsident ist;
 - c) einem Quästor, der den Einzug der Jahresbeiträge besorgt, die Ausgaben des Vereins nach Weisung des Vorstandes bestreitet und über Einnahmen und Ausgaben jährlich dem Vorstand zu Handen der Gesellschaft Rechnung ablegt;
 - d) zwei Beisitzern.
- § 8. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktionen des Kurators des Lesezirkels und des Bibliothekars. Die Wahl desselben geschieht durch den Vorstand.
 - § 9. Dem Vorstand kommt zu:
 - a) Die Prüfung der Jahresrechnung;
 - b) die Bestimmung von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen der Versammlungen, sofern darüber nicht von der Gesellschaft selbst Beschluss gefasst wird;
 - c) die Wahl des Bibliothekars und Kurators des Lesezirkels;

- d) die Bestimmung des Lesestoffes;
- e) die Berichterstattung zu Handen der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.
- § 10. Die Auflösung der Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller ihrer Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung soll das noch vorhandene Vermögen dem kantonalen Naturalienkabinet zur Nutzniessung überlassen werden, bis sich eine neue naturwissenschaftliche Gesellschaft bildet.

Die Beziehungen zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft regeln folgende aus deren Statuten übernommene Paragraphen.

- § 11. Die Zweiggesellschaften haben das Recht, Vorschläge für die in die Gesellschaft neu aufzunehmenden Mitglieder zu machen, sich an der Mitgliederversammlung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen und einen ständigen Abgeordneten in den Senat zu wählen.
- § 12. Der ständige Abgeordnete in den Senat, sowie dessen Stellvertreter, wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt; beide müssen Mitglieder S. N. G. sein. Die Kosten der Abordnung trägt die betreffende Zweiggesellschaft.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beginnt zu gleicher Zeit wie diejenige des Zentralvorstandes.

§ 13. Die Zweiggesellschaften haben jeweilen vor dem 30. April ihre Jahresberichte dem Zentralvorstand einzusenden; Präsidentenwechsel und allfällige Statutenänderungen sind dem Zentralvorstande sofort anzuzeigen.

